

Reglement für die Benützung der Forst- und Alphütten der Gemeinde Felsberg und das Campieren auf Gemeindegebiet

Gestützt auf Art. 1 der Waldverordnung der Gemeinde Felsberg und Art. 2 der Flur-, Weid- und Alpverordnung der Gemeinde Felsberg, vom Gemeindevorstand beschlossen am 12. März 2001 und teilrevidiert am 15. Dezember 2003.

Art. 1 Zweck der Forst- und Alphütten

Die folgenden Forst- und Alphütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde und werden für forstliche-, landwirtschaftliche-, gemeindeinterne- oder touristische Zwecke genutzt.

- Underberg-Hütte
- Oberberg-Hütte
- Hütte Laschein
- Aelpli-Hütte Calanda
- Hütte Besmerstein
- Stäfeli-Hütte (Gemeinde Medels)
- Alp Tambo (Gemeinde Medels)

Art. 2 Berechtigung zur privaten Nutzung / Benützungszeit / Benützungsdauer

Die Forst- und Alphütten können zusätzlich zu den in Art. 1 aufgeführten Zwecken, von in Felsberg angemeldeten Personen benützt werden.

Die Hütten sind geschlossen. Die Hüttenschlüssel werden vom zuständigen Hüttenwart abgegeben. Die maximale Benützungsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Tage.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Art. 3 Ausnahmen Benützungszeit / Benützungsdauer

Eine Ausnahme bildet die Bündner Hochjagd. Während der gesamten Zeit sind die Hütten, sofern sie nicht von der Gemeinde benützt werden, für die Felsberger Jäger reserviert. Auf die Anwendung der maximalen Benützungsdauer wird während dieser Zeit verzichtet.

Die Aelpli-Hütte Calanda darf jeweils vom 15. Juni bis 30. September nicht benutzt werden (Pachtvertrag).

Art. 4 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Hütten laut Art. 2 wird eine Gebühr von 20 Franken pro Belegung erhoben. Die Gebühr ist im Voraus anlässlich der Schlüsselübergabe an den Hüttenwart zu leisten.

Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden für den Unterhalt der Hütten zu verwenden.

Die Hütten müssen sauber gereinigt wieder übergeben werden. Der Abfall ist jeweils vom Benutzer fachgerecht (laut kommunalem Abfallgesetz) zu entsorgen. Bei Unterlassung dieser Vorschrift können die entsprechenden Aufwände durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 5 Gebührenbefreiung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz erlassen. Keine Gebühr zu entrichten haben Benutzer, welche im Auftrage der Gemeinde, im Zusammenhang mit der Hege und für die Natur erfolgen.

Art. 6 Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahre

Für die Vermietung der Hütten an Jugendliche unter 18 Jahren müssen mindestens zwei erwachsene Personen die Verantwortung übernehmen. In diesem Fall ist ein schriftliches Gesuch mit dem Formular „Gesuch um die Benützung von Fort- und Alphütten der Gemeinde Felsberg,“ zwingend. Die unterschreibenden Personen sind für die Einhaltung der Gesetze, insbesondere bezüglich Alkohol- und Tabakkonsum verantwortlich. Die unterschreibenden Personen sind entweder in der Hütte anwesend oder machen Kontrollen. Wird die Hütte in der Nacht benützt, ist eine Kontrolle pro Nacht zwingend. Auf Wunsch kann die Gemeindepolizei beigezogen werden, die mit den verantwortlichen Personen die Kontrollen durchführen.

Art. 7 Zuständigkeit / Hüttenwarte

Für die Abgabe der Hüttenschlüssel gemäss Art. 2 sind zuständig:

Laschein	Hans Lingenhag
Unterberg	Sepp Tscholl
Oberberg	Renato Deflorin
Calanda Aelpli	Renato Deflorin
Stäfali Hütte	Ueli Züst
Hütte Besmerstein	Andrea Branger

Art. 8 Campieren auf Gemeindegebiet

Das Campieren auf Gemeindegebiet wird wie folgt geregelt:

Tamboboden Gemeindeganzlei/Gemeindeforstamt

Campieren in Felsberg Renato Deflorin **nur in Felsberg angemeldete Personen**
auf Zaldein, Laschein,
Runggaleida unter Rücksicht-
nahme auf die Landwirtschaft

Die Vergabe des Standplatzes an Fahrende bei der Ara-Pumpstation Felsberg, erfolgt gemäss separaten Richtlinien durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Zufahrt mit Motorfahrzeugen

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur mit einer entsprechenden Fahrbewilligung, laut Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen, erlaubt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Benützungsgreglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde am 15. Dezember 2003 und am 16. Februar 2009 teilrevidiert. Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse des Gemeindevorstandes, welche ihm widersprechen, aufgehoben.

Felsberg, 24. Februar 2009

GEMEINDEVORSTAND FELSBURG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeganzreiber:

M. Feltscher

E. Cadosch